

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Auslandsreisekrankenversicherung Visitors.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus

- den Bestimmungen des Tarifs Visitors
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Auslands-Krankheitskosten-Versicherung 2010 (AVB-ARK 2010)
- dem Versicherungsschein (bei Zahlung des Beitrages mit dem zur Verfügung gestellten Überweisungsauftrag ist dies die Durchschrift dieses Auftrags)
- ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen sowie
- ggf. Ihrem Antrag.

1. Art des Versicherungsvertrages

Es handelt sich um eine Auslandsreisekrankenversicherung (Krankheitskostenversicherung).

2. Was ist versichert?

Der Tarif Visitors bietet Personen, die nicht älter als 73 Jahre sind, Versicherungsschutz für Auslandsreisen bis zu einer Dauer von 365 Tagen. Für Aufenthalte von Personen aus dem Ausland in Deutschland beträgt die Höchstversicherungsdauer 90 Tage. Versicherungsschutz besteht in allen Ländern, in denen die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz unterhält und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch nicht ihren überwiegenden Aufenthalt hat.

Es werden folgende Aufwendungen übernommen:

- Behandlungs- und Heilmittelaufwand
 - Behandlungskosten durch zugelassene Ärzte
 - Aufwendungen für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel
 - Aufwendungen für Hilfsmittel (wie im Tarif aufgezählt, summenmäßige Begrenzungen)
- Krankenhausaufenthalt
 - Aufwendungen für Behandlungen, Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus (bei Behandlungen in Deutschland für allgemeine Krankenhausleistungen und belegärztliche Leistungen)
- Zahnbehandlungen
 - Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung
 - Aufwendungen für einfache Reparaturen von Zahnersatz und Kronen
 - Aufwendungen für unfallbedingten Zahnersatz sowie unfallbedingte Inlays und Zahnkronen aller Art zu 80 %, höchstens € 2.500 je Versicherungsfall
- Transporte
 - Aufwendungen für den Transport zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus
 - Mehrkosten für einen Rücktransport, wenn
 - dieser medizinisch notwendig und ärztlich verordnet ist oder
 - ein Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde
 - im Todesfall Aufwendungen für die Überführung an den Wohnsitz bis zu 10.000 Euro oder für die Bestattung im Ausland bis zu 10.000 Euro

Nicht versichert sind z. B.

- Aufenthalte in Ländern, für die das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Dies gilt nicht, wenn die Reisewarnung erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgesprochen wurde.

- Leistungen durch Behandler, die nicht in den Bedingungen genannt sind (z.B. Heilpraktiker, Fußpfleger und nichtärztliche Chiropraktiker)
- Psychotherapie
- Aufenthalte in Kliniken, die auch Kuren und Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- alternative Behandlungsmethoden, die sich nicht praktisch bewährt und keine allgemeine Anerkennung gefunden haben

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie im Tarif Visitors und in den §§ 1 und 4 AVB-ARK 2010.

3. Beitrag: Höhe, Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ist abhängig

- von der Vertragsdauer
- und vom Reiseziel

(zu den Einzelheiten siehe die folgende Tabelle).

Tarifstufe	Zielland	Höchstversicherungsdauer	Höchst-eintritts-alter	Beitrag pro Person und Tag
Visitors-IN	Deutschland	90 Tage	73	€ 1,50
Visitors-LF	Alle Länder ohne USA und Kanada	365 Tage	73	€ 0,80
Visitors-NA	Alle Länder mit USA und Kanada	365 Tage	73	€ 3,00

Der Beitrag ist bei Abschluss des Vertrages für die gesamte gewünschte Vertragsdauer (vgl. Nr. 8) zu zahlen (siehe § 9 AVB-ARK 2010). Einzelheiten zum Abschluss sowie zur Dauer des Versicherungsvertrages finden Sie in § 3 AVB-ARK 2010. Wird der Beitrag nicht gezahlt, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande.

4. Leistungsausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht z. B. für:

- für Behandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person bei Reiseantritt bereits bekannt war
- eine regelgerecht verlaufende Schwangerschaft
- Inlays, Zahnersatz, Zahnkronen (Ausnahme – mit Höchstsumme –, wenn unfallbedingt) und Kieferregulierung
- kosmetische Leistungen
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger

Einzelheiten finden Sie in § 5 AVB-ARK 2010.

5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Sie haben keine vorvertraglichen Anzeigepflichten zu erfüllen.

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Sie haben – mit Ausnahme der Beitragszahlung – keine besonderen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages zu erfüllen.

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Es kann im Einzelfall z.B. erforderlich sein, dass die versicherte Person

- Beginn und Ende der Auslandsreise nachweist,
- ihre Behandler von der Schweigepflicht entbindet, damit wir die benötigten Informationen einholen können,
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lässt.

Bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten können Sie – je nach Schwere des

Verschuldens – Ihren Leistungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.
Einzelheiten finden Sie in den §§ 10 und 11 AVB-ARK 2010.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Einzahlungsbeleg als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor

- Abschluss des Versicherungsvertrags,
- Zahlung des Beitrags und
- Ausreise.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Als Versicherungsbeginn muss immer der erste Tag der Auslandsreise angegeben werden (siehe § 2 AVB-ARK 2010).

Einzelheiten finden Sie in den §§ 2 und 3 AVB-ARK 2010.

9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages

Wegen der Befristung des Vertrages besteht kein Kündigungsrecht.